

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Aktuelle Änderungen im Kinder- und  
Jugendhilferecht sowie zum Stand und  
Ausblick der Umsetzung der gesetzlichen  
Neuregelungen in Heidelberg**

## Informationsvorlage

**Beschlusslauf!**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	16.11.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Aktuelle Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht, sowie zum Stand und Ausblick der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen in Heidelberg“ zur Kenntnis.*

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2005**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:  
(Codierung)**

SOZ 1

**Ziel/e:**

Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern

**Begründung:**

Mit dieser Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass diejenigen jungen Menschen und ihre Familien, die Hilfe brauchen, auch in Zukunft die geeigneten und notwendigen Leistungen erhalten

SOZ 6

**Ziel/e:**

Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen

**Begründung:**

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen der Jugendhilfe können ziel- und zweckgerichtet gewährt werden, sodass letztendlich genügend Ressourcen für die Hilfebedürftigen vorhanden sind.

### 2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:  
(Codierung)**

QU 1

**Ziel/e:**

Solide Haushaltsführung

**Begründung:**

Das Gesetz sieht angesichts der dramatischen Finanzsituation der Kommunen einen besonderen Handlungsbedarf. Um die Kommune auch für die Zukunft ausreichend Gestaltungsspielraum zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben zu erhalten, sollen die Einnahmen gesteigert werden.

## **Begründung:**

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG- ,  
das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK –  
und das Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich – KEG –

Die Bundesregierung brachte im Jahr 2004 einen Gesetzesentwurf ein, der in seiner Ursprungsfassung den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder sowie die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und die Entlastung der Kommunen bei den Ausgaben der Jugendhilfe umfasste.

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Teil des Gesetzentwurfs zum Ausbau der Tagesbetreuung (TAG) abgetrennt. Dieser erste - nicht zustimmungspflichtige - Teil des Gesetzes wurde als Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) am 28. Oktober 2004 vom Deutschen Bundestag verabschiedet, am 27. Dezember 2004 verkündet und trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Der seinerzeit vom Bundesrat gegen das Gesetz eingelegte Einspruch wurde vom Deutschen Bundestag zurückgewiesen.

Der zweite - zustimmungspflichtige - Teil des Gesetzes mit den Änderungen bei der Kinder- und Jugendhilfe bestand ursprünglich aus einem Konvolut von Regelungen, die sowohl die Weiterentwicklung der Jugendhilfe als auch die Entlastung der Kommunen anstrebte (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK- und Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich – KEG-). Beide ursprünglich zusammengehörenden Gesetze gingen jedoch getrennte Wege.

Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK - wurde vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 2005 in 2. und 3. Lesung beschlossen. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 8. Juli 2005 einstimmig zu, nachdem noch Änderungen bezüglich einer Tagespflegerlaubnis eingearbeitet worden waren. Das Gesetz wurde am 08.09.2005 verkündet, es ist zum 01. Oktober 2005 in Kraft treten.

Das parallel dazu vom Bundesrat eingebrachte Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich – KEG – enthielt noch weitergehende Regelungen, z. B. bezüglich der Hilfen im Ausland, der Eingliederungshilfe sowie der Heranziehung der Eltern. Dieses Gesetz wurde in der gleichen Sitzung vom 8. Juli 2005 abgelehnt.

Verabschiedet wurde auch die Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV). Sie erfuhr noch eine Änderung, schließlich stimmte ihr der Bundesrat am 23.09.2005 zu, nachdem er auch diesmal noch selbst kurzfristig Änderungen vornahm.

Das vorliegende Gesetz enthält hauptsächlich Änderungen des SGB VIII und zwar im Wesentlichen:

- eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl,
- die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes,
- die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie
- die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Betonung des Nachrangs der Kinder- und Jugendhilfe.
- weitere Regelungen zum Ausbau der Tagesbetreuung
- die Neuregelung über die Form der Kostenbeteiligung
- die Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz und ihre Anpassung an europäisches Recht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen im Überblick und der Stand der Umsetzung durch das Kinder- und Jugendamt sowie ein Ausblick auf weiteres Handeln dargestellt.

## **Überblick:**

### **1. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Die Förderung des Kindeswohles obliegt zunächst einmal den Eltern. Die Anforderungen, die die Gesellschaft an Kinder, Jugendliche und deren Eltern stellen, sind jedoch hoch. Soziale Probleme und persönliche Belastungen durch Arbeitslosigkeit, Scheidung, Überschuldung etc. führen immer häufiger zu familiären Krisen. Wenn das Familiensystem mit der Bewältigung solcher Krisen überfordert ist, kann dies zur Kindeswohlgefährdung führen. In solchen Situationen ist jedoch kein polizeirechtlicher Eingriff gefordert, sondern unterstützende Hilfe notwendig. Unter Umständen muss im Fall einer Kindeswohlgefährdung außerdem sichergestellt werden, dass eine staatliche Institution, mithin das Kinder- und Jugendamt, seinem Schutzauftrag gerecht werden kann.

Der Bereich der Kindeswohlgefährdung war in der Vergangenheit allenfalls fragmentarisch geregelt. Die lückenhaften gesetzlichen Regelungen wurden zwar durch fachliche Empfehlungen aufgefangen; dennoch genügte sie nicht dem Wesentlichkeitsvorbehalt des Bundesverfassungsgerichts. Soll das staatliche Wächteramt seiner Aufgabe, Schäden und Gefahren vom Kind abzuwenden, gerecht werden, muss das Jugendamt im Fall eines Hinweises auf eine Kindeswohlgefährdung in die Lage versetzt werden, diesen Hinweisen nachzugehen, sich weitere Informationen zu beschaffen, und – unter bestimmten Umständen – zu handeln.

Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, waren gesetzliche Neuregelungen erforderlich, die folgende wesentliche Änderungen vorsehen:

- Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes und anderer beteiligter Einrichtungen und Dienste
- Neuregelung der Inobhutnahme
- verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe

Gesetzlich neu geregelt ist zum einen durch die Einfügung des § 8a in das erste Kapitel des SGB VIII (Grundsätze, Programm und Ziele der Jugendhilfe), dass der Schutzauftrag ein durchgängiger Bestandteil jeder Hilfe ist. Der § 8a SGB VIII wendet sich an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und stellt klar, dass Kinderschutz eine gemeinsame Aufgabe ist. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den verantwortlichen Mitarbeiter/innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe einen verbindlichen Leitfaden für Hilfekonzepte an die Hand zu geben, die geeignet sind, Kindeswohlsgefährdungen zu begegnen bzw. zu vermeiden. Ebenso wird klargestellt, wann das Jugendamt das Familiengericht zur Eröffnung der Hilfefugänge für die (potenziell) gefährdeten Kinder und Jugendlichen anzurufen hat und wann und durch wen andere Sozialleistungsträger, die Polizei und Vertreter der Gesundheitswesen zur Gefährdungsabwendung einzuschalten sind.

Es wird damit gesetzlich eindeutig geregelt, dass das Jugendamt allen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachgehen muss. Gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung verpflichten das Jugendamt zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Den Personensorgeberechtigten muss ein Angebot von notwendigen und geeigneten Hilfen mit dem Ziel der Gefährdungsabwendung unterbreitet werden.

Neu geregelt ist weiterhin, dass freie Träger, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, vom öffentlichen Träger darauf zu verpflichten sind, im Rahmen des eigenen Hilfeauftrages i.S. des § 8a Abs.1 SGB VIII zu verfahren. Den freien Trägern obliegt damit ein eigener Schutzauftrag, im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder eines Verdachtes hierauf, tätig zu werden und gemeinsam mit dem Jugendamt die Gefährdungssituation abzuwenden. Die Fachkräfte der Träger der öffentlichen wie der freien Jugendhilfe müssen hierfür eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft durchführen. Außerdem besteht eine Pflicht zur Information des Jugendamtes, wenn die angebotene Hilfe nicht ausreichend erscheint.

Um diesen gesetzlichen Auftrag an die Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen, sind entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern abzuschließen. Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg erarbeitet z. Zt. hierzu erste Konzeptionen und wird sich in den nächsten Monaten mit den Trägern der freien Jugendhilfe hierüber austauschen.

Die Ermächtigungsgrundlage für das Jugendamt, im Falle einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, ist in § 42 SGB VIII geregelt. Die bisher in den §§ 42 und 43 SGB VIII a.F. geregelten vorläufigen Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen werden systematisch neu geordnet und in einer Vorschrift zusammengefasst. Darüber hinaus wird auch die vorläufige Versorgung unbegleiteter Minderjähriger mit ihren spezifischen Anforderungen geregelt.

Wichtigste Neuregelung ist die ausdrückliche Befugnis des Jugendamtes, ein Kind oder einen Jugendlichen im Fall einer dringenden Gefahr für sein Wohl in Obhut zu nehmen. Eine ausdrückliche Befugnis des Jugendamtes, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, bestand nach bisherigem Recht nicht. Fachkräfte, die im Gefahrfall handelten, bewegten sich in einer rechtlichen Grauzone. Im Hinblick auf einen effektiven Kinderschutz und mit Blick sowohl auf die Fälle der Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung, bei denen Kinder schwerst geschädigt oder getötet wurden, als auch auf die Ereignisse, in denen Kinder und Jugendliche durch besonders aggressives und gewalttätiges Verhalten sich selbst und auch andere gefährdet haben, ist das staatliche Wächteramt und der Schutzauftrag der Jugendämter gesetzlich stärker betont worden.

Wie bisher besteht weiterhin die Pflicht des Jugendamts zur Anrufung des Familiengerichtes, sofern zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich gehalten wird. Dieses gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (also bei unklaren Gefährdungslagen). Kann bei „dringender Gefahr“ die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind bzw. den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Wie das Kinder- und Jugendamt in Fällen von Kindeswohlgefährdung unter Beachtung der zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen zukünftig arbeiten wird, wird nachfolgend unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt ausführlich dargestellt.

- Konkretisierung des Schutzauftrages durch Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten in der Jugendhilfe

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe wird auch durch eine weitere Neuregelung nach § 72 a SGB VIII konkretisiert, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass sie nur Personen beschäftigen, die persönlich geeignet sind. Bestimmte Personen, die aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht geeignet sind, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen, sollen nicht beschäftigt oder vermittelt werden. Damit wird den Praxisfällen Rechnung getragen die belegen, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen sich ganz bewusst solche Arbeitsfelder suchen, um dort mit Kindern und Jugendlichen Kontakt aufzunehmen. Durch die Aufnahme dieser Vorschrift wird im präventiven Bereich gewährleistet, dass eine entsprechend vorbestrafte Person in diesem Bereich überhaupt nicht arbeiten kann. Die Verpflichtung gilt nicht nur für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; vielmehr ist auch der Träger der freien Jugendhilfe durch Vereinbarungen zu verpflichten, dass keine Personen mit entsprechenden Vorstrafen beschäftigt werden.

Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg hat diesen Handlungsauftrag bereits aufgegriffen und erste Gespräche mit den Trägern geführt. Über die zu schließenden Vereinbarungen wird berichtet. Insbesondere muss darüber Einigkeit erzielt werden, wie die Träger sicherstellen werden, dass entsprechende Personen nicht beschäftigt werden. Problematisch ist insofern, dass nicht alle Straftaten über das Bundeszentralregister erfasst werden, so dass hier nach anderen, insbesondere arbeitsrechtlichen Lösungen zu suchen sein wird.

## **2. Die Eingliederungshilfe**

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie von einer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher nach § 35 a SGB VIII hat eine weitere Konkretisierung erfahren. Insbesondere neu geregelt wurde das Verfahren zur Feststellung einer seelischen Störung, wonach nunmehr klargestellt ist, dass zum einen eine Stellungnahme einer Fachkraft, beispielsweise eines Kinder- und Jugendpsychiaters, einzuholen ist, diese Stellungnahme jedoch nicht die Entscheidung der Fachkräfte im Jugendamt ersetzt, ob eine Hilfe geeignet und notwendig ist. Mit dieser klarstellenden Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Rolle und den Auftrag der Ärzte und den Fachkräften des Jugendamtes in ihrer Entscheidungskompetenz gestritten wurde.

Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg begrüßt diese Neuregelung, da sie eine wichtige Klarstellung darüber bringt, dass die abschließende Entscheidungskompetenz bei den Fachkräften des Jugendamtes liegt. Bisher wurde auch in Heidelberg dergestalt verfahren, dass eine Stellungnahme eines Facharztes eingeholt wurde, um die Art der Behinderung und den Grad der Abweichung festzustellen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung musste bisher nicht geführt werden, da die Einschätzungen der beteiligten Personen in der Regel übereinstimmend waren. Aufgrund der bisherigen guten Zusammenarbeit mit den Partnern aus der Universität Heidelberg, Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie den niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern erwartet das Kinder- und Jugendamt eine Fortsetzung der bisherigen Handlungsmaximen.



### **3. Die Stärkung der Steuerungsverantwortung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Die gesetzlichen Neuregelungen zur Kostenheranziehung wollen die stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe erreichen durch eine stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierte Gestaltung der Kostenbeteiligung, die Berücksichtigung des Kindergeldvorteils bei Leistungen, die den Unterhalt des Kindes aus öffentlichen Kassen sichern, die Schaffung eines Landesrechtsvorbehalts für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Dienstleistungen und eine Verwaltungsvereinfachung durch Neuregelung der Kostenheranziehung. Die Kostenbeteiligung im SGB VIII wird von Grund auf reformiert.

Außerdem soll durch die gesetzlichen Neuregelungen die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamts verbessert werden. Insbesondere die klarstellende Regelung des neu eingeführten § 36a SGB VIII soll dafür sorgen, dass dem Jugendamt die Funktion eines Leistungsträgers zugewiesen wird, der die durch die Hilfe entstehenden Kosten nur dann trägt, wenn er selbst vorab auf der Grundlage des SGB VIII und dem dort vorgesehenen Verfahren über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe entschieden hat, mithin also nicht mehr als bloße „Zahlstelle“ für von dritter Seite angeordneter oder selbst beschaffter Leistungen verstanden wird.

Vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen sollen die Leistungen gezielt denjenigen jungen Menschen zu Gute kommen, die der Unterstützung bedürfen. Dieses Ziel wollen die gesetzlichen Neuregelungen erreichen, durch Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen, zielgenauere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Qualitätssicherung bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland und die Rückführung dieser Maßnahmen auf Ausnahmefälle.

Dies führt zu einer

- Stärkung der Entscheidungs- und Handlungskompetenz des Jugendamtes gegenüber Eltern und anderen Leistungsträgern
- größeren Verantwortung dafür, was in der Jugendhilfe insgesamt geschieht.

Die Folgen sind deutlich höhere Kostenbeiträge für einkommensstarke Eltern und junge Menschen. Aber auch einkommensschwache Familien müssen zukünftig einen Mindestkosten.

Deutliche Auswirkungen wird das neue Recht bei hohen Einkünften haben. Die Heranziehung darf bis zur Höhe der Aufwendungen erfolgen und sie wird nicht mehr auf den „ersparten Betreuungsaufwand“ beschränkt. (Beispiel: mtl. Nettoeinkommen von 10.000,00 € führt zu einem Kostenbeitrag von 2.000,00 € mtl., etwa die Hälfte der Kosten einer - nicht anspruchsvollen - stationären Jugendhilfemaßnahme.) Einkünfte in dieser Höhe bilden jedoch in der öffentlichen Jugendhilfe immer noch die Ausnahme.

Das Kindergeld als neuer Mindestkostenbeitrag der kindergeldberechtigten Elternteile wird sich unzweifelhaft positiv auf die Einkommenssituation beim Kinder- und Jugendamt auswirken. Es handelt sich jedoch nicht um eine lupenreine Mehreinnahme: der Mindestkostenbeitrag „sammelt“ die Kostenbeiträge aus den untersten Einkommensbereichen ein, fällt hier also nicht zusätzlich an. Ein Teil dieser Personen bezieht derzeit Leistungen der Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dort bewirkt der Mindestkostenbeitrag jedoch einen höheren Bedarf des Kostenbeitragspflichtigen.

Für Hilfen die ab dem 01.10.2005 beginnen, gelten die Regelungen bereits. Zuvor laufende Fälle müssen zum 01.04.2006 ausnahmslos überprüft und neue Kostenbeiträge festgesetzt werden. Bei starken Abweichungen vom bisherigen Kostenbeitrag ist für eine weitere Übergangsfrist von ½ Jahr nur die Hälfte der Erhöhung zu verlangen.

Ob die Neuregelung zu einer Verwaltungsvereinfachung führt, wird sich erst erweisen müssen. Kurzfristig führt die Überprüfung der Kostenbeiträge erst einmal zu einem erheblichen Mehraufwand. Bei Ehepaaren ist zukünftig getrennt zu prüfen, statt einem Bescheid sind nun zwei erforderlich. Insbesondere in der Umstellungsphase ist mit einer großen Zahl von Widersprüchen zu rechnen. Eine zusätzliche Zahl von Kostenbeitragsfestsetzungen wird außerdem eine steigende Zahl von Beitreibungsmaßnahmen zur Folge haben.

#### **4. Tagespflege**

Gesetzliche Änderungen aus dem KICK werden insbesondere auch künftig Tagespflegepersonen betreffen: Während bislang für die Betreuung von bis zu drei fremden Kindern keine Pflegeerlaubnis benötigt wurde, ist nun bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bereits ab dem ersten in Tagespflege betreuten Kind eine Erlaubnis durch das Jugendamt erforderlich (Erlaubnisvorbehalt). Damit soll das Gefälle zwischen der professionalisierten Betreuung in Tageseinrichtungen und der im privaten familiären – und damit nicht professionellen – Rahmen erfolgenden Tagespflege mittelfristig aufgehoben werden.

Zukünftig benötigt eine Pflegeerlaubnis, wer Kinder außerhalb der eigenen Wohnung in anderen Räumen, während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Wird die Tagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten geleistet, ist keine Erlaubnis erforderlich (§ 43 SGB VIII).

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, die über kindgerechte Räumlichkeiten und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie sich in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Mit diesen Regelungen werden die Qualitätsanforderungen an die Tagespflegepersonen geregelt. Für in Heidelberg tätige Tagespflegepersonen bietet die Generationsbrücke e.V. entsprechende Qualifizierungskurse an.

Tagespflegepersonen, die Kinder in Heidelberg betreuen, müssen die Pflegeerlaubnis beim städtischen Kinder- und Jugendamt beantragen. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Zu beachten ist, dass die Betreuung eines Kindes ohne Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden kann.

Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg hat einen detaillierten Anforderungskatalog entwickelt, der derzeit den Tagespflegepersonen mitgeteilt wird. Da nicht alle bisher tätigen Tagespflegepersonen qualifizierte Lehrgänge absolviert haben, wurden Übergangsregelungen entwickelt, um besonderen Härten entgegenzusteuern und eine qualitativ hochwertige Tagespflege in einem Zeitraum von insgesamt fünf Jahren zu erreichen. Die Öffentlichkeit wurde in der Rhein-Neckar-Zeitung am 11.10.2005 und im Stadtblatt am 19.10.2005 informiert.

gez.

**Beate W e b e r**